

12. Aug. 2015



Herrn <sup>6<sup>u</sup>/8</sup>  
Oberbürgermeister Gerich <sup>M/3</sup>

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Umwelt und  
Soziales

und

Bürgermeister Arno Goßmann

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

7. August 2015

### Streik der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

Beschluss-Nr. 0108 des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 1. Juli 2015; (Vorlagen-Nr. 15-F-03-0061)

#### Punkt 1.1

*Der Ausschuss unterstützt die gesellschaftliche Aufwertung des Berufs der Erzieherinnen/Erzieher insbesondere durch eine Überprüfung des Ausbildungstarifs im Rahmen des Gesamtgefüges der Vergütungen des Öffentlichen Dienstes und bittet den Magistrat, über diese Tarifgefüge und die Ausbildungsvergütungen zu berichten.*

Die Erzieher/innenausbildung ist eine Fachschulausbildung ohne Vergütung. Ggf. sind die Studierenden BAFöG-berechtigt. Im letzten Ausbildungsjahr absolvieren die Studierenden ein Jahrespraktikum. Dieses sog. Anerkennungsjahr wird tariflich mit monatlich 1400,- Euro vergütet. Seit 3 Jahren ist auch eine Teilzeit-Erzieher/innenausbildung in Wiesbaden möglich. Diese Personen haben einen zweigeteilten Status. Sie sind sowohl an 2 ½ Tagen Studierende an der Louise-Schröder-Schule, als auch Beschäftigte/Angestellte bei Kita-Trägern (bzw. Beschäftigte in anderen Tätigkeitsfeldern). Eine Beschäftigung in einer Kindertagesstätte wird nach TVöD S4 bezahlt und umfasst 19,25 Wochenstunden. Die Teilzeitausbildung dauert 3 Jahre. Anschließend führt ein Anerkennungsjahr zur staatlichen Anerkennung.

Eine ganz neue Form der Erzieher/innenausbildung ist im Rahmen des Modellprojektes „Quereinstieg für Männer und Frauen in Kindertagesstätten“ möglich. Hier dauert die Ausbildung insgesamt 3 Jahre und das Jahrespraktikum ist in die Fachschulzeit integriert. Diese Studierenden sind im ersten Jahr einen Tag, im zweiten Jahr zwei Tage und im dritten Jahr drei Tage und während den Schulferien immer in der Praxis tätig. Laut Vorgaben des Bundes erhalten die Quereinsteiger ca. 1050,- Euro Brutto für die gesamte Ausbildungszeit.

#### Punkt 1.2

*Der Bund und insbesondere das Land werden aufgefordert, ihren finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Kinderbetreuung, die aus dem Konnexitätsprinzip und aus entsprechenden Vereinbarungen folgen, nachzukommen. Der Magistrat wird gebeten zu berichten, wieviel Geld der Stadt im Hinblick darauf fehlt.*

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ist vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zu gewährleisten. Die Ausgestaltung der Voraussetzungen für die Kinderbetreuung, insbesondere die personellen Mindestvoraussetzungen, die den größten Teil der Kosten der Kinderbetreuung hervorrufen, wird durch Landesrecht geregelt.

Im Rahmen des sogenannten Konnexitätsprinzips ist das Land Hessen verpflichtet, die Kosten, die den örtlichen Trägern der Jugendhilfe aufgrund der landesrechtlichen Vorschriften entstehen, auszugleichen. Denn im Grundsatz beschreibt das Konnexitätsprinzip den rechtlichen Grundsatz, dass die Ausgabenlast der Aufgabenlast folgt. Das Land Hessen hat diesen Rechtsgrundsatz im Jahr 2002 mit Art. 137 Abs. 6 in die Hessische Verfassung aufgenommen. Ziel des Konnexitätsprinzips ist es, die kommunale Finanzhoheit und damit letztlich die kommunale Selbstverwaltung wirksam sicherzustellen.

Gerade im Bereich der besonders kostenintensiven Kindertagesbetreuung genügt die Realität den hohen Ansprüchen des Verfassungsgrundsatzes jedoch nicht. Bereits in 2012 konnte erst der Hessische Verwaltungsgerichtshof nach Klagen mehrerer Kommunen dem Land Hessen die Einsicht abringen, den hessischen Kommunen die Mehrkosten aus der vom Land neu vorgeschriebenen Mindestpersonalausstattung in Kindertageseinrichtungen zu erstatten.

Von der sich daraus ergebenden Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Hessischen Städtetag hat auch die Landeshauptstadt Wiesbaden in den Jahren 2013 und 2014 profitiert.

Mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiFöG) hat das Land Hessen wiederum die Mindestvoraussetzungen für das Personal in den Kindertageseinrichtungen verändert. Hierbei ergeben sich insbesondere im Bereich der u3-Betreuung bei langen Öffnungszeiten, wie sie im großstädtischen Bereich durchaus üblich sind, deutliche Mehrbedarfe hinsichtlich des vorzuhaltenden Personals.

Dabei wird die Personalbemessung nun für einen bestimmten Betreuungszeitkorridor mit einem Betreuungsmittelwert ermittelt. In dieser Weise gibt es vier Stufen der Personalermittlung.

Gleichzeitig stehen diesen vier Personalbemessungsstufen lediglich drei Förderstufen der sogenannten Grundpauschale gegenüber.

Diese sind:

1. **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
  - a) bis zu 25 Stunden 2070,- Euro,
  - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3100,- Euro,
  - c) mehr als 35 Stunden 4130,- Euro
  
2. **vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt**
  - a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
    - aa) bis zu 25 Stunden 330,- Euro,
    - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 440,- Euro,
    - cc) mehr als 35 Stunden 580,- Euro

b) für einen **freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger** bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- aa) bis zu 25 Stunden 500,- Euro,
- bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 660,- Euro,
- cc) mehr als 35 Stunden 880,- Euro

**3. ab Schuleintritt**

a) für einen **öffentlichen Träger** bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

- aa) bis zu 25 Stunden 280,- Euro,
- bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 380,- Euro,
- cc) mehr als 35 Stunden 500,- Euro

b) für einen **freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger** bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von

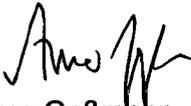
- aa) bis zu 25 Stunden 420,- Euro,
- bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 570,- Euro,
- cc) mehr als 35 Stunden 750,- Euro.

Diese Pauschalen liegen zwar deutlich über der bisherigen Landesförderung aber durch das Ungleichgewicht zwischen vier Personalbemessungsstufen zu drei Förderstufen entsteht eine Lücke im Bereich der Betreuungsangebote ab 9 Stunden täglich.

Dieses Ungleichgewicht wird besonders im Bereich der u3-Betreuung problematisch, weil hier der höchste Fachkraftfaktor je Kind Anwendung findet.

Darüber hinaus ist gerade vor dem Hintergrund des Konnexitätsprinzips bei gleichzeitiger vergleichbarer Kostenstruktur der freien wie der kommunalen Kindertageseinrichtungen festzustellen, dass die Förderung der freien Träger im Bereich der Kinder über drei Jahren noch immer deutlich besser ausfällt ist als die der kommunalen Einrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Arno Goßmann  
Bürgermeister